

von einem / der so faul ist / daß er sich nicht re-
gen mag: Vaccia hic situs est.

A N N O T A T I O.

Von Müßiggängern mag man bey Petro Crinito lib. 2. cap. 12. de Honesta disciplina, Item bey Cælio Calcagnino in sei- nem Register bey dem Wort Otium, vnd Rhodigno lib. 6. ca. 23. & 25. nachsuchen.

• 0690 • 0690 • 0690 • 0690 • 0690 • 0690 • 0690 •

Hundert vnd Siebenzehnter Discurs.

Von Banditen vnd Aufgetretenen.

Ge Banditen / Aufgetretene oder verwiesene / werden in lateinischer Sprach Exules genennet / welcher Namen ihnen gegeben / nach Nonnii Marcelli Interpretation, quod extra solum sint, Das ist: Dass sie sich außerhalb ihres Vatterlandts auffhalten müssen. Martianus machet derselbigen dreyerley Sorten bey den Römern: nemlich die in eine gewisse Insul oder Landtschafft verwiesen gewesen / wie die Benedische Herrschafft/ noch auff den heutigen Tag den Brauch hat/dass sie etliche vmb ihrer Misshandlung willen in Candiam, Corfu oder andere dergleichen Dertter verweiset. Auff solche Weise ward Pub. Rutilius ein Consal zu Rom vnd des Marii Collega von den Sillanis verwiesen / welcher als er widerumb eingerussen/diese wol bedenkliche Rede geführet: Malo vt patria exilio meo erubescat, quam reditu mæreat: Das ist: Lieber ist es mir / dass sich mein Vatterlandt meines Exilii schäme / als dass es durch meine Widerkunft betrübt werde. Montanus Varianus ein fürtrefflicher Orator, ward von Ray-

ser Tyberio in die Insulas Baleares verbis- sen. Paulus Diaconus ward von Carolo Ma- gno in die Insulam Diomedeam, so jekunder Tremiti genennt/ vnd den Canonicis Regu- laribus Lateranensibus zuständig / relegirt vnd verwiesen / dieweil er Desiderium der Longobarder König / so sein Feind gewesen/ favorisiert hette.

Darnach seind etliche/ denen ein sonderli- cher Ort/ Land oder Gebiet/ verbotten ist/ als man heutiges Tags etliche hat/ denen Bene- dig/ oder Ferrar/ oder Bologna/ oder eine an- dere Statt verbotten ist.

Endtlich seind auch etliche / denen das gä- ke Landt war verbotten / oder auf Forcht der Straff über ihrer Misshandlung selbst auf- getreten/welche auch wos/ ob sie schon abwe- send/ bisweilen verdampft worden. Mit ei- nem solchen Exilio ist/ wie Titus Liuius libr. 25. Marcus Posthumius betrohet worden. Zu diesen setzt Blondus lib. 4. seiner Romæ Triumphantis noch eine vierte Gattung/wel- che sie Legationem liberam genennet/vnd ist eine willige Aufstrettung gewesen/ da etliche vmb angehalten / dass sie mit andern Regi- mentspersonen / so zur Regierung der Pro- vinzen aufgesandt / ein Zeitlang verschickt wurden/ allen Neid vnd Unwillen daheim zu vermeide. Von einer solchen Aufstrettung redet Cicero in einer Epistel ad Quintum Fratrem , als derselbige Proprætor in Asia gewesen/ mit diesen Worten: Illud autem, si quod cupid Cladius, est Legatio aliqua, si minus per senatum , per populum libera- wird/ist eine freye Legation/wo nicht von des Raths / doch von der Bürgerschafft wegen. Solches aufstretten hatte seine gewisse Zeit in der Lege Iulia bestimmet.

Die Athenienser hatten eine selzame Art etliche zuverweisen / welche sie Ostracismus genenne-